

Mittwoch, 12. April 1989

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten

— Dok. A2-3/89

ENTSCHLIESSUNG

zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von den Herren Luster und Pfennig eingereichten Entschließungsantrag zur Ergänzung des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union (Dok. 2-363/84),
 - gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
 - gestützt auf seinen am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29.10.1982 zum Memorandum der Kommission betreffend den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁽²⁾,
 - gestützt auf die Gemeinsame Erklärung zum Schutz der Grundrechte⁽³⁾,
 - gestützt auf die Präambel der Einheitlichen Akte,
 - gestützt auf die dem Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Grundsätze,
 - gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
 - gestützt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - gestützt auf die Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - gestützt auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die dazugehörigen Protokolle,
 - gestützt auf die Europäische Sozialcharta und ihr Zusatzprotokoll,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-3/89),
- A. in der Erwägung, daß es, wie dies in der Präambel der Einheitlichen Akte erneut unterstrichen wird, geboten ist, sich auf der Grundlage der Grundrechte für die Demokratie einzusetzen,
- B. in der Erwägung, daß die Wahrung der Grundrechte die unerläßliche Voraussetzung für die Legitimität der Gemeinschaft darstellt,
- C. in der Erwägung, daß es dem Europäischen Parlament obliegt, zur Entwicklung des Modells einer Gesellschaft beizutragen, die auf der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten und Toleranz begründet ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19.3.1984, S. 33⁽²⁾ ABl. Nr. C 304 vom 22.11.1982, S. 253⁽³⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27.4.1977, S. 1

Mittwoch, 12. April 1989

- D. in der Erwägung, daß die Identität der Gemeinschaft in der Formulierung der den europäischen Bürgern gemeinsamen Werte zum Ausdruck kommen muß,
 - E. in der Erwägung, daß es keine europäische Staatsbürgerschaft geben kann, solange nicht jeder Bürger den gleichen Schutz seiner Rechte und Freiheiten im Rahmen des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts genießt ⁽¹⁾,
 - F. unter Hinweis auf seine feste Entschlossenheit, seine Tätigkeit zur Verwirklichung der Europäischen Union fortzusetzen,
 - G. entschlossen, ein grundlegendes Gemeinschaftsinstrument mit verbindlichem Rechtscharakter herbeizuführen, das die Grundrechte garantiert,
 - H. in der Erwägung, daß das Parlament bis zur Ratifizierung eines solchen Gemeinschaftsinstruments an den von der Gemeinschaft bereits anerkannten Rechtsgrundsätzen festhält,
 - I. in der Erwägung, daß die bis 1993 geplante Vollendung des Binnenmarkts die Verabschiedung einer Erklärung über die im und durch das Gemeinschaftsrecht garantierten Rechte und Freiheiten umso dringlicher macht,
 - J. in der Erwägung, daß es Aufgabe des von den europäischen Bürgern direkt gewählten Europäischen Parlaments ist, eine solche Erklärung auszuarbeiten,
1. verabschiedet die nachfolgende Erklärung und fordert die anderen Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten auf, sich dieser Erklärung förmlich anzuschließen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie die Erklärung den anderen Organen der Europäischen Gemeinschaften und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 3 des Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union

ERKLÄRUNG DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

PRÄAMBEL

IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN VÖLKER —

Da es zur Fortsetzung und Neubelebung des europäischen demokratischen Einigungswerks angesichts der Schaffung eines Binnenraums ohne Grenzen und unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung des Europäischen Parlaments für das Wohl von Männern und Frauen unerlässlich ist, daß Europa die Existenz einer Gemeinschaft des Rechts bekräftigt, die sich auf die Wahrung der Würde des Menschen und der Grundrechte stützt,

da Maßnahmen, die mit den Grundrechten unvereinbar sind, nicht zugelassen werden dürfen, und unter Hinweis darauf, daß sich diese Rechte sowohl aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften als auch aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den geltenden internationalen Rechtsinstrumenten ergeben und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften weiterentwickelt werden,

verabschiedet das Europäische Parlament folgende Erklärung als Ausdruck dieser Rechte, ruft alle Bürger auf, sie aktiv zu unterstützen, und unterbreitet sie dem im Juni 1989 zu wählenden Parlament.

Mittwoch, 12. April 1989

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1***(Würde des Menschen)*

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2*(Recht auf Leben)*

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 3*(Rechtsgleichheit)*

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts sind alle Menschen vor dem Recht gleich.
2. Jede Benachteiligung, die insbesondere in der Rasse, der Hautfarbe, im Geschlecht, in Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, ist verboten.
3. Jede Diskriminierung zwischen den europäischen Bürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.
4. Die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz, insbesondere im Berufsleben, im Bildungswesen, in der Familie, im Bereich des sozialen Schutzes und im Ausbildungswesen, ist zu gewährleisten.

Artikel 4*(Gedankenfreiheit)*

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 5*(Meinungs- und Informationsfreiheit)*

1. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Gedanken, insbesondere weltanschaulicher, politischer und religiöser Art, ein.
2. Kunst, Wissenschaft und Forschung sind frei. Die Freiheit der Lehre wird gewahrt.

Artikel 6*(Privatleben)*

1. Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
2. Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des privaten Post- und Fernmeldeverkehrs wird gewährleistet.

Artikel 7*(Schutz der Familie)*

Die Familie genießt rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz.

Mittwoch, 12. April 1989

Artikel 8*(Freizügigkeit)*

1. Die Bürger der Gemeinschaft haben das Recht, sich im Gebiet der Gemeinschaft frei zu bewegen und ihren Wohnsitz zu wählen. Sie können dort die Tätigkeit ihrer Wahl ausüben.
2. Den Bürgern der Gemeinschaft steht es frei, das Gebiet der Gemeinschaft zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren.
3. Die obenerwähnten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 9*(Eigentumsrecht)*

Das Recht auf Eigentum ist gewährleistet. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene Entschädigung.

Artikel 10*(Versammlungsfreiheit)*

Jeder hat das Recht, an friedlichen Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen.

Artikel 11*(Vereinigungsfreiheit)*

1. Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, mit anderen politische Parteien und Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
2. Im Privatleben darf von niemandem verlangt werden, seine Zugehörigkeit zu einer Vereinigung bekanntzugeben, sofern die Vereinigung nicht gesetzwidrig ist.

Artikel 12*(Berufsfreiheit)*

1. Jeder hat das Recht, seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen und seinen Beruf frei auszuüben.
2. Jeder hat das Recht auf eine angemessene und seinen Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigt.
3. Niemandem darf aus willkürlichen Gründen eine Arbeit verweigert und niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Artikel 13*(Arbeitsbedingungen)*

1. Jeder hat das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
2. Es werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Gewährleistung eines Arbeitsentgelts, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, getroffen.

Artikel 14*(Kollektive soziale Rechte)*

1. Das Recht auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern wird gewährleistet.
2. Das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechts, wird vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesetzen und Tarifverträgen gewährleistet.

Mittwoch, 12. April 1989

3. Die Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig über die Wirtschafts- und Finanzsituation ihres Unternehmens unterrichtet und zu Beschlüssen, die ihre Interessen berühren können, gehört zu werden.

Artikel 15

(Sozialer Schutz)

1. Jeder hat das Recht auf alle Maßnahmen, die ihm den bestmöglichen Gesundheitszustand gewährleisten.
2. Arbeitnehmer, Selbständige und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit oder eine gleichwertige Regelung.
3. Jeder, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat das Recht auf soziale und medizinische Hilfe.
4. Jeder, der aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht über eine angemessene Wohnung verfügt, hat Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

Artikel 16

(Recht auf Bildung)

Jeder hat das Recht auf Bildung und Ausbildung gemäß seinen Fähigkeiten.

Die freie Schulwahl ist gewährleistet.

Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen wird gewährleistet.

Artikel 17

(Grundsatz der Demokratie)

1. Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus und muß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeübt werden.
2. Jede öffentliche Gewalt muß unmittelbar aus Wahlen hervorgehen oder einem direkt gewählten Parlament gegenüber verantwortlich sein.
3. Die europäischen Bürger haben das Recht, an der allgemeinen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments teilzunehmen.
4. Die europäischen Bürger haben das gleiche aktive und passive Wahlrecht.
5. Die obengenannten Rechte dürfen nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften stehen.

Artikel 18

(Recht auf Zugang zu Informationen)

Jeder hat das Recht, sich über ihn betreffende Verwaltungsdokumente und Daten zu informieren und ihre Berichtigung zu verlangen.

Artikel 19

(Zugang zum Recht)

1. Jeder, dessen Rechte und Freiheiten verletzt wurden, hat das Recht auf Gewährung eines wirksamen Verfahrens durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
2. Jeder hat das Recht, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird.
3. Der Zugang zum Recht ist wirksam und umfaßt die Bereitstellung von Rechtshilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.

Mittwoch, 12. April 1989

Artikel 20*(Ne bis in idem)*

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

Artikel 21*(Rückwirkungsverbot)*

Niemand kann für Handlungen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach geltendem Recht keine Verantwortlichkeit bestand.

Artikel 22*(Todesstrafe)*

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 23*(Petitionsrecht)*

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an das Europäische Parlament zu wenden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt.

Artikel 24*(Umwelt und Verbraucherschutz)*

1. Integrierender Bestandteil jeder Gemeinschaftspolitik ist:
 - die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt,
 - der Schutz der Verbraucher und der Benutzer vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie gegen unlautere Handelspraktiken.
2. Die Gemeinschaftsorgane sind gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 25***(Geltungsbereich)*

1. Diese Erklärung schützt alle Personen innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts.
2. Bei bestimmten Rechten, die Bürgern der Gemeinschaft vorbehalten sind, kann beschlossen werden, sie ganz oder teilweise auf andere Personen auszuweiten.
3. Bürger der Gemeinschaft im Sinne dieser Erklärung ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzt.

Artikel 26*(Grenzen)*

Die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten dürfen innerhalb der in einer demokratischen Gesellschaft vertretbaren und erforderlichen Grenzen nur durch eine Rechtsvorschrift eingeschränkt werden, in der in jedem Fall der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten unangetastet bleibt.

Mittwoch, 12. April 1989

Artikel 27*(Schutzniveau)*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung des durch das Gemeinschaftsrecht, das Recht der Mitgliedstaaten, das Völkerrecht und die internationalen Verträge und Abkommen über die Grundrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutzes oder als Hindernis für seine Weiterentwicklung ausgelegt werden.

Artikel 28*(Rechtsmißbrauch)*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Einschränkung oder Abschaffung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.

INDEX**PRÄAMBEL****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1: Würde des Menschen
- Artikel 2: Recht auf Leben
- Artikel 3: Rechtsgleichheit
- Artikel 4: Gedankenfreiheit
- Artikel 5: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 6: Privatleben
- Artikel 7: Schutz der Familie
- Artikel 8: Freizügigkeit
- Artikel 9: Eigentumsrecht
- Artikel 10: Versammlungsfreiheit
- Artikel 11: Vereinigungsfreiheit
- Artikel 12: Berufsfreiheit
- Artikel 13: Arbeitsbedingungen
- Artikel 14: Kollektive soziale Rechte
- Artikel 15: Sozialer Schutz
- Artikel 16: Recht auf Bildung
- Artikel 17: Grundsatz der Demokratie
- Artikel 18: Recht auf Zugang zu Informationen
- Artikel 19: Zugang zum Recht
- Artikel 20: Ne bis in idem
- Artikel 21: Rückwirkungsverbot
- Artikel 22: Todesstrafe
- Artikel 23: Petitionsrecht
- Artikel 24: Umwelt und Verbraucherschutz

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 25: Geltungsbereich
 - Artikel 26: Grenzen
 - Artikel 27: Schutzniveau
 - Artikel 28: Rechtsmißbrauch
-